

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen der Wasserversorgung

In der Fassung der Berichtigung vom 17.08.1992*

Aufgrund der §§ 71 und 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Juli 1990 (GVBl. I. S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am 21.10.1991 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Stadtgebiet Usingen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Verordnung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 2 Verbote

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:
 1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
 - a) zu verschwenden
 - b) aufzuspeichern
 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
 - b) zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken;
 - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen;
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage;
 - e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, med. Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.

- (3) Für Gewerbebetriebe finden die Bestimmungen des Abs. 1 Ziff. 2 a und 2 b keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Magistrat kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Für die Bekanntgabe der Sperrzeit genügt der Aushang im Informationskasten der Gemeinde am Rathaus in Usingen oder eine andere geeignete Form der Veröffentlichung (z.B. mittels Lautsprecherwagen).

§ 5 Befreiung

Der Magistrat kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Wird eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ausgesprochen, so erfolgt die Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen aufspeichert,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten verwendet,
 - d) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken verwendet,
 - e) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 c) Wasser zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet,
 - f) entgegen § 1 Ziff. 2 d) Wasser zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage verwendet,

- g) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 e) Wasser zum privaten oder gewerblichen Waschen und Spritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, verwendet,
 - h) entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann und Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt hat.
 - i) entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl. I. S. 606), mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 (5.112,92 €) geahndet werden.

§ 7

Schlussbestimmung

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Usingen, den 22. Oktober 1991

Der Magistrat der Stadt Usingen

gez. Eggebrecht
Bürgermeister

G E N E H M I G U N G

Gemäß § 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG - vom 26.6.1990 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung - HGO - vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit vorstehende Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Usingen genehmigt.

Bad Homburg, den 24.10.1991
-32/21

Der Landrat
des Hochtaunuskreises

gez. (Jürgen Banzer)
Landrat

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Usingen am 09. November 1991 im Usinger Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Usingen, 11.11.1991

gez. Eggebrecht
Bürgermeister

* Inkrafttreten			10.11.1991
* Inkrafttreten	I.	Nachtrag	20.09.1992